



# Jahresbericht 2016

## Opferhilfe

### Entschädigung / Genugtuung

## Inhalt

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt</b> .....	<b>3</b>
2.1 Personelle Ressourcen .....	3
2.2 Gesuche um Entschädigung und Genugtuung .....	4
2.2.1 Entwicklung der Gesuchszahlen .....	4
2.2.2 Finanzielle Leistungen .....	4
2.3 Regress .....	5
<b>3. Gesamtschweizerische Zusammenarbeit</b> .....	<b>5</b>
<b>4. Ausblick ins 2017</b> .....	<b>6</b>

## **1. Ausgangslage**

Art. 124 der Bundesverfassung ist die Verfassungsgrundlage des Opferhilfegesetzes und lautet wie folgt: "Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten." Das erste Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten datiert vom 4. Oktober 1991 (aOHG) und trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Mit diesem Bundesgesetz wurden Minimalregeln für die kantonalen Strafprozessordnungen aufgestellt, um die Stellung sowie die Rechte der Opfer im Strafverfahren gegen den Täter oder die Täterin zu verbessern. Ferner wurden die Kantone dazu verpflichtet, Beratungsstellen für die Beratung und Hilfeleistung zu schaffen sowie Entschädigungen und Genugtuungen zu leisten. Mit der Ausrichtung einer Genugtuung soll das Leid der von der Straftat betroffenen Person gemildert werden. Diese Leistung steht nur Personen zu, die von einer Straftat besonders stark betroffen wurden, und ist nicht einkommensabhängig. Die Entschädigung deckt im Zusammenhang mit der Straftat stehende finanzielle Schäden ab, wie z.B. Erwerbsausfall, Versorgerschaden, Bestattungskosten. Die Entschädigung ist einkommensabhängig.

Am 1. Januar 2009 trat das revidierte Opferhilfegesetz (OHG) in Kraft. Es beruht wie das bisherige Recht auf den drei Säulen Beratungshilfe, finanzielle Hilfe und Besserstellung im Strafverfahren. Unverändert übernommen wurde auch der Opferbegriff. Änderungen gab es vor allem im Bereich der finanziellen Opferhilfe. Das revidierte Opferhilfegesetz legte einen Höchstbetrag für die Genugtuung fest (Fr. 70'000.- für das Opfer, Fr. 35'000.- für Angehörige) und schaffte die Entschädigung und Genugtuung nach einer Straftat im Ausland ab. Es verlängerte ferner die Verwirkungsfrist für die Einreichung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung von zwei auf fünf Jahre.

Seit Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes ist im Kanton Basel-Stadt das Amt für Sozialbeiträge (ASB) zuständig für den Entscheid über die von den Beratungsstellen, vom Opfer direkt oder dessen Rechtsvertreter/-in eingereichten Gesuche um Entschädigung u./o. Genugtuung sowie für die Ausrichtung der zugesprochenen Leistungen.

## **2. Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt**

### **2.1 Personelle Ressourcen**

Die Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt umfasst ein Pensum von 100%. Die Stelle wird in einem Jobsharing von zwei Juristinnen (50% und 50%) ausgeübt und ist der Abteilung Stab des ASB angegliedert. Zusätzlich sind zehn Stellenprozente für die Sachbearbeitung Regress vorgesehen, welche die Korrespondenz mit der Täterschaft und weiteren involvierten Stellen umfasst, und von der Abteilung Finanzen und Controlling wahrgenommen wird. Die juristische Tätigkeit umfasst die Gesuchsbearbeitung und -entscheidung, die Beurteilung des Täterregresses, die Betreuung aller fachlichen Geschäfte im OHG-Bereich (wie z.B. Vernehmlassungen z.Hd. des Regierungsrates oder der Bundesbehörden), die Mitarbeit in juristischen Arbeitsgruppen sowie Einsitze in OHG-Gremien (z.B. OHG-Kommission, SVK-OHG, Regionalkonferenz 2).

## 2.2 Gesuche um Entschädigung und Genugtuung

### 2.2.1 Entwicklung der Gesuchszahlen

Im Jahr 2016 wurden 58 neue Gesuche um Entschädigung und/oder Genugtuung gemäss Opferhilfegesetz eingereicht. 79 Gesuche wurden abgeschlossen, wobei in 4 Fällen Rekurs erhoben wurde. Somit konnten 75 Gesuche im Berichtsjahr definitiv erledigt werden. Die Anzahl eingehender sowie erledigter Gesuche entspricht in etwa derjenigen des Vorjahres.

	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Neue Gesuche</b>	84	94	78	60	58
<b>Erl. Gesuche</b>	79	81	67	65	75

### 2.2.2 Finanzielle Leistungen

Die staatlich ausgerichteten Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen (inkl. Vorschüsse auf Entschädigung) an Opfer von Straftaten betragen 2016 insgesamt 459'403.15 Franken (2015: 391'863.45). Davon wurden 30'469.70 Franken als Entschädigung, 45'924 Franken als Vorschuss auf Entschädigung und 383'009.45 Franken als Genugtuung geleistet. Diese Leistungen wurden in Höhe von 244'500 Franken aus Rückstellungen erbracht.<sup>1</sup> 2016 wurde in 3 Fällen (2015: 3) eine Entschädigung und in 45 Fällen (2015: 52) eine Genugtuung geleistet.

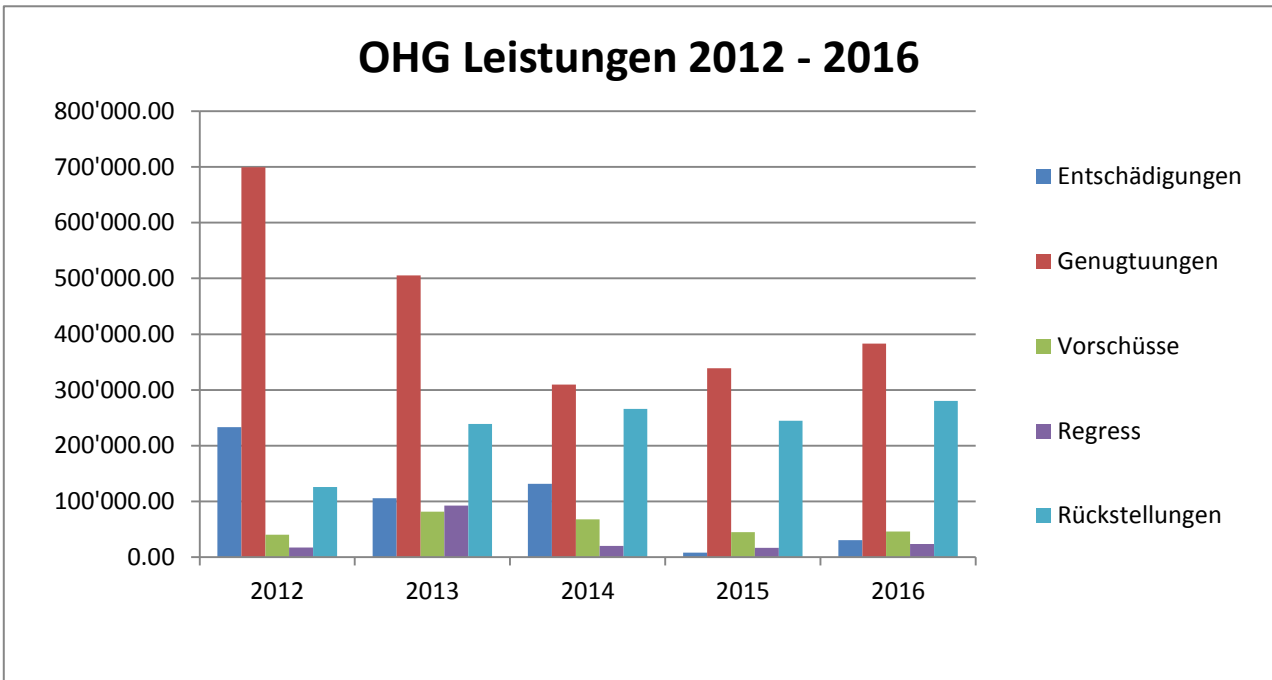
	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Entschädigungen Fr.</b>	233'139.70	105'846.25	131'191.00	8'003.25	30'469.70
<b>Genugtuungen Fr.</b>	699'830.95	505'400.85	309'648.55	339'048.05	383'009.45
<b>Vorschüsse Fr.</b>	40'147.95	81'174.40	67'890.70	44'812.15	45'924
<b>Regress Fr.</b>	16'935.00	92'118.20 <sup>2</sup>	20'015.38	16'306.95	23'558.35

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Statistik veröffentlicht jeweils verschiedene Kennzahlen zu den Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen der Kantone. Zu finden sind diese Daten unter:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe.gnpdetail.2016-0114.html>

In der Bundesstatistik werden die erbrachten Leistungen der Entschädigungsbehörde erst erfasst, wenn ein Fall definitiv abgeschlossen ist. Insbesondere in Fällen in denen Leistungen in unterschiedlichen Jahren zugesprochen werden, was relativ häufig ist, kommt es zu Abweichungen mit der oben aufgeführten Statistik des Amtes für Sozialbeiträge. Dort werden sämtliche im Jahr zugesprochenen Leistungen, unabhängig davon, ob ein Fall definitiv abgeschlossen ist, aufgeführt.

<sup>2</sup> 2013 wurde in einem Fall, bei welchem das ASB 2007 dem Opfer eine Genugtuung in Höhe von 90'000 Franken zzgl. 5% Zins ausbezahlt hatte, dem Opfer von der Suva nachträglich eine Integritätsentschädigung von 69'620 Franken zugesprochen und ans ASB überwiesen.



Ende 2016 wurden mehrere hohe Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen gestellt. Über diese Gesuche wird voraussichtlich erst 2017 definitiv entschieden werden können. Buchhalterisch wurden im Hinblick auf die Erledigung dieser Fälle Rückstellungen in Höhe von 280'000 Franken gebildet.

### 2.3 Regress

Gemäss § 3 Abs. 2 EG OHG macht das ASB als zuständige Verwaltungseinheit die Ansprüche, die dem Kanton aufgrund von Art. 7 OHG gegenüber der Täterschaft, Dritten oder dem Opfer entstehen, geltend. Der Kanton verzichtet darauf, seinen Anspruch gegenüber dem Täter oder der Täterin geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters oder der Täterin gefährdet würden. Ein Verzicht aus einem dieser Gründe kommt äusserst selten vor. Abschreibungen der Regressforderungen werden hauptsächlich vorgenommen, wenn kein Rechtsöffnungstitel vorliegt (es wurde kein Strafverfahren geführt oder die Zivilforderungen des Opfers wurden im Strafverfahren nicht beurteilt) oder weil der Aufenthaltsort der Täterschaft unbekannt, sie aus der Schweiz ausgewiesen worden oder hoch verschuldet ist.

2016 konnten 23'558.35 Franken auf dem Regressweg wieder erhältlich gemacht werden.

### 3. Gesamtschweizerische Zusammenarbeit

Die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) unterstützt die wirkungsvolle und einheitliche Anwendung des OHG in den Kantonen und ist Ansprechpartnerin für Behörden bei opferhilferechtlichen Fragen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Sie ist eine ständige fachtechnische Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

Durch das revidierte Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 ist der Austausch zwischen den Kantonen intensiviert worden. Dies ermöglicht es, schnell eine einheitliche Praxis zu entwickeln. Insbesondere im Bereich der Genugtuung, bei welchem die Bemessung unabhängig von der zivilrechtlichen Genugtuung erfolgt und ein Genugtuungshöchstbetrag von 70'000 Franken für schwerste Beeinträchtigungen eingeführt wurde, ist es für die Entwicklung einer einheitlichen Praxis unumgänglich, dass sich die Kantone ihre Entscheide gegenseitig zur Kenntnis bringen. Ein wichtiges Gremium hierfür ist die Regionalkonferenz 2 der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn, Aargau, Bern und Fribourg, welche zweimal im Jahr tagt. Im 2016 wurde die Regionalkonferenz 2 in der SVK-OHG von je einer Delegierten aus dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn vertreten.

#### **4. Ausblick ins 2017**

Im 2017 wird der Kanton Basel-Stadt sowie der Kanton Bern die Regionalkonferenz 2 mit je einer Delegierten in der SVK-OHG vertreten und zudem wird der Kanton Basel-Stadt im Plenumsausschuss der SVK-OHG Einsitz nehmen.

Im September 2017 wird eine gesamtschweizerische Opferhilfetagung in Bern stattfinden.

Ebenfalls im Herbst wird die revidierte Strafprozessordnung, welche u.a. eine Verbesserung der Stellung der Opfer im Strafbefehlsverfahren vorsieht (die Zivilforderung soll im Strafbefehlsverfahren beurteilt werden), in Vernehmlassung gehen.

Basel, im Februar 2017 / cs, paa